

Kleingärtnerverein

An der Landwehr“ e. V. Mönchengladbach – Rheydt

Watelerstraße 200 41239 Mönchengladbach Tel: 0157 9194133

Bankverbindung: Stadtparkasse Mönchengladbach, Konto-Nr.: IBAN DE38 3105 0000 0000 2891 65

Satzung des Kleingärtnervereins

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „An der Landwehr“ e. V. Mönchengladbach – Rheydt und hat den Sitz in 41239 Mönchengladbach, Watelerstraße 200. Er ist Mitglied im Kreisverband Mönchengladbach der Kleingärtner e. V. – 41238 Mönchengladbach, Brucknerallee 190 (nachfolgend Kreisverband genannt).
- 1.2 Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter der Registernummer **1058**

2. Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird durch die in den §2 Abs 2 bis §2 Abs 5 benannten Maßnahmen verwirklicht
- 2.2 Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- 2.3 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützlichkeits sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.6 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.8 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 2.9 Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnütziger Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Kosten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein sind zu erstatten. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen, zu verwenden.
- 2.10 Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Kreisverband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in der städtebaulichen Planung entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeignete Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.
- 2.11 Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch
- 3.1 a) praktische Kleingartenarbeit und/oder
 - 3.1 b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens
- 3.2** Natürliche oder juristische Personen, die sich um da Kleingartenwesen verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zu der Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 3.3** Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den erweiterten Vorstand zu; dessen Entscheidung ist endgültig.
- 3.4** Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigen dieser Satzung und deren schriftliche Anerkennung vollzogen.

4. Rechte aus der Mitgliedschaft

- 4.1** Mitglieder des Vereins sind:
- 4.1.1 die aktiven Mitglieder
 - 4.1.2 die passiven Mitglieder
 - 4.1.3 die Ehrenmitglieder (Punkt 3.2)

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die in der verwalteten Kleingartenanlage eine Parzelle auf der Grundlage eines Pachtvertrages kleingärtnerisch nutzen.

Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Zweck des Vereins fördern.

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) die Einrichtung des Vereines entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.2 Sofern der zugrundeliegende Pachtvertrag beendet ist, endet die aktive Mitgliedschaft automatisch zum Ende des Geschäftsjahres; das Mitglied ist hierrüber durch den Vorstand zu informieren. Auf Wunsch des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft als passive Mitgliedschaft fortgeführt werden.

4.3 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern und Pächtern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden ggf. mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zu vereinsinternen Zwecken (für die Versicherung). Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

4.4 Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

5 Pflichten der Mitgliedschaft

5.1 jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 5.1 a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
 - 5.1 b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu Betätigen.
 - 5.1 c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - 5.1 d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge* sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
 - e) Änderungen der Anschrift und Bankverbindung (bei Beitragseinzugsverfahren) sind der Vereinsführung mitzuteilen.
 - f) eine Versicherung der Gartenlaube gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl) in ausreichender Höhe, die auch ggf. anfallende Abbruch- und Entsorgungskosten enthalten muss, ist nachzuweisen.
- 5.2 Bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben. Zu den Mitgliedsbeiträgen werden anteilig auch die pflichtigen Beiträge an den zuständigen Kreisverband Mönchengladbach der Gartenfreunde e.V, die die Interessenvertretung der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner in der Landes- und Bundespolitik wahrnehmen.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 6.1 a) durch Tod des Mitglieds;
 - 6.1 b) durch freiwilligen Austritt,
 - 6.1 c) durch Ausschluss.
 - 6.1 d) Streichung von der Mitgliederliste,
 - 6.1 e) Kündigung
 - 6.1 f) bei juristischen Personen, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.
- 6.2 Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 6.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
- 6.3a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
 - 6.3b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt.
 - 6.3c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

- 6.3d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
- 6.3e) seine Rechte oder Pflichten der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
- 6.3f) bei Stellung seines Aufnahmeantrags verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde.
- 6.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen.
Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressdaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam. Das Schlichtungsverfahren (Kreisverband) soll vor der Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges in Anspruch genommen werden.
- 6.5 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.
Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden

7. Vorstand

- 7.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den nachstehenden Funktionsträgern:
 - a) Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassierer
- 7.2 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 7.1, dem Fachberater und einem weiteren Beisitzer. Die Aufgabenzuordnung des Beisitzers erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und kann bei Bedarf während der Legislaturperiode geändert werden.
- 7.3 Jeweils zwei der in Ziffer 7.1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.
- 7.4 Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied eines Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Neubestellung seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

7.5 Dem Vorstand obliegen:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c) Einberufung einer Pächtersammlung bei Bedarf.

7.5.1 Die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend für die Pächtersammlung.

7.5.2 Die Pächtersammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Pachtverhältnis ergeben.

7.6 Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Zur Gültigkeit des Beschlusses müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder sich an der Abstimmung beteiligt haben.

7.7 Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

8 Erweiterter Vorstand

8.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (Ziffer 7.1) und mindestens zwei Beisitzern.

8.2 Die Wahlen gemäß Ziffer 8.1 können bei Bedarf „EN-BLOC“ durchgeführt werden.

8.3 Dem erweiterten Vorstand obliegen:

8.3 a) die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung

8.3 b) die Entscheidung in Fällen der Berufung gemäß Ziffer 3.3.

8.3 Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden.

8.4 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

8.5 Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Verfasser und dem Vorsitzenden bzw. bei Sitzungsleitung durch den Stellvertreter von diesem zu unterzeichnen.

9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies Schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindesten 21 Tagen unter gleichzeitigen Angaben des Versammlungsortes, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde.
- 9.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 9.5 Der Mitgliederversammlung obliegen:**
- 9.5 a) die Genehmigung von Niederschriften gemäß Ziffer 9.9,
 - 9.5 b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstige Tätigkeitsberichte,
 - 9.5 c) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - 9.5 d) die Festsetzung von Beiträgen und die Anordnung von Gemeinschaftsleistungen,
 - 9.5 e) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand,
 - 9.5 f) die Wahl der Kassenprüfer
 - 9.5 g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 9.5 h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - 9.5 i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - 9.5 j) die Beschlussfassung über Anträge.
- 9.6 Zur Deckung außerplanmäßigem Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen Beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum zwanzigfachen des Mitgliederbeitrags betragen.
- 9.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 9.8 Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 9.4 über Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins die Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.

- 9.9 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich, spätestens 14 Tage vor Ihrem Termin beim Vorstand einzureichen, verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.
- 9.10 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. *Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und Eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung*
- 9.11 Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen Einladen; Sie haben kein Stimmrecht.
- 9.12 Vertreter/innen des Kreisverband und des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

10.Vereinsordnung

- a) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
- b) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Ordnung des Vereins, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung des Vereins sowie der Organisation und Förderung erlassen werden.
- c) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

11.Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder aus nachbarlichen Beziehungen ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Kreisverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.

12.Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13.Kassenführung

Der/Die KassiererIn verwaltet die Kasse des Vereins. Er/Sie hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige, von den Mitgliedern zu zahlende, Beiträge einzuziehen. Er/Sie führt Buch über sämtliche Ein- und Ausgaben und verwaltet die dazugehörigen Belege. Weiter hat er/sie sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er/sie grundsätzlich nur unter Mitwirkung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

14. Kassenprüfung

- 14.1 für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden
- 14.2 die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich aus Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen Die Prüfungen haben sich auf Rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Eine Zweckmäßigkeit wird nicht vorgenommen.
- 14.3 der Kreisverband ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.

15. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Mönchengladbach der Gartenfreunde e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke im Sinne der Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden hat.

16. Bekanntmachungen des Vereins

- a. Durch Aushang.
- b. oder über die offizielle Homepage <https://kgv-anderlandwehr.de>

17. Sonstige Bestimmungen

die Bestimmungen des Generalpachtvertrages des Zwischenpachtvertrages, des Einzelpachtvertrages und der“ Gartenordnung für Kleingärten in der Stadt Mönchengladbach „werden durch diese Satzung nicht berührt.

18. In Krafttreten / Übergangsbestimmungen

- 18.1 die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
- 18.2 die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13.04.2025 beschlossen worden; sie gilt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister (Eintrag am 30.06.2025).
- 18.3 der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde in Hinblick auf die Gewährung Steuerlicher Gemeinnützigkeit oder vom Register Gericht gefordert werden, Selbstständig vorzunehmen.